

Positionspapier

Reform Altersvorsorge 2020

I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- dass bei der Reform Altersvorsorge 2020 auf jeden Leistungsausbau wie etwa höhere AHV-Renten, einen höheren Plafond für Ehepaare, soziale Abfederungen bei vorzeitigen Pensionierungen und die stärkere BVG-Einbindung des Tieflohnbereichs verzichtet wird;
- dass die einzufordernden Mehreinnahmen auf ein Minimum beschränkt werden und gänzlich auf höhere Lohnprozente verzichtet wird;
- dass eine zweistufig greifende Stabilisierungsregel einen unverzichtbaren Bestandteil der Reformvorlage darstellt;
- dass das Rentenalter in einem ersten Schritt geschlechtsneutral bei 65 Jahren festgesetzt wird und eine generelle Rentenaltererhöhung zumindest zu einem unabdingbaren Element der Stabilisierungsregel wird;
- dass auf ungerechtfertigte Korrekturen bei den AHV-Beiträgen der Selbständigerwerbenden verzichtet wird;
- dass der BVG-Mindestumwandlungssatz rasch auf 6,0 Prozent gesenkt wird, wobei sich die damit verbundenen Abfederungsmassnahmen auf das Unerlässliche zu beschränken haben und
- dass die parlamentarischen Beratungen so zügig vorangetrieben werden, dass die verbleibenden 0,3 Mehrwertsteuerprozente aus der IV-Zusatzfinanzierung nahtlos in die AHV überführt werden können.

II. Ausgangslage

Die Finanzierung der Altersvorsorge wird zusehends schwieriger. Dies ist insbesondere auf folgende Entwicklungen zurückzuführen:

- **Steigende Lebenserwartung:** Die Lebenserwartung steigt weiterhin ungebremst an. Im Moment liegt die Zunahme gemäss Prognosen des Bundesamtes für Statistik (plus 1,9 Jahre im laufenden Jahrzehnt bei den Männern und plus 1,4 Jahre bei den Frauen) gar deutlich über der Zunahme, die man lange Zeit vorausgesagt hat (plus 1 Jahr pro Jahrzehnt).
- **Babyboom-Generation erreicht das Rentenalter:** Die geburtenstarken Jahrgänge aus den fünfziger und sechziger Jahren erreichen allmählich das Rentenalter. Dies wird in Kombination mit der steigenden Lebenserwartung zur Folge haben, dass es immer mehr Rentenbezüger geben wird, die während einer immer längeren Zeitspanne eine Rente beanspruchen werden. Ins Erwerbsleben nachstossen werden bloss noch vergleichsweise kleine Jahrgänge, was zur Folge

haben wird, dass eine tendenziell schrumpfende Erwerbsbevölkerung einen wachsenden Rentenbestand zu finanzieren hat.

- **Ungenügende Anlagerenditen:** Zur Finanzierung eines Umwandlungssatzes von 6,8 Prozent bedarf es einer Kapitalrendite von knapp fünf Prozent. Derartige Anlagerenditen dürften in den kommenden Jahren kaum mehr zu realisieren sein. Insbesondere in der beruflichen Vorsorge wird das Kapital als dritter Beitragszahler zumindest partiell ausfallen, womit eine Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes unumgänglich ist.

Dank kräftigem Wirtschaftswachstum und einer starken Zuwanderung erzielte die AHV während einer überraschend langen Zeit erfreulich positive Jahresabschlüsse. So konnte 2008 noch ein Umlageergebnis von 2'045 Millionen Franken verbucht werden. Mittlerweile ist die seit längerer Zeit prognostizierte Trendwende aber eingetroffen. 2014 musste zum ersten Mal seit der Jahrtausendwende ein negatives Umlageergebnis von -320 Millionen Franken verbucht werden. Finanzielle Schwierigkeiten zeichnen sich auch bei den Vorsorgeeinrichtungen ab. Gemäss Pensionskassenmonitor von Swisscanto konnten die Vorsorgeeinrichtungen ihre Deckungsgrade nach der Finanzmarktkrise im Jahre 2008 dank erfreulich hoher Kapitalerträge kontinuierlich steigern. Diese vielversprechende Entwicklung hat sich 2015 nun leider ins Negative gewendet. Der vermögensgewichtete Deckungsgrad der privatrechtlichen Kassen sank von anfänglich 113,6 Prozent auf bloss noch 110,8 Prozent per Ende 2015. Angesichts der Kurseinbrüche an allen wichtigen internationalen Börsen zu Beginn 2016 dürften die Deckungsgrade in der Zwischenzeit weiter erodiert sein.

Angesichts all dieser Entwicklungen ist heute weitgehend unbestritten, dass eine rasche und nachhaltige Sanierung der ersten und der zweiten Säule unumgänglich ist.

Botschaft des Bundesrats: Am 19. November 2014 hat der Bundesrat seine Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020 verabschiedet. Vorgesehen ist eine umfassende Gesamtreform, welche sowohl die erste als auch die zweite Säule auf finanziell gesunde Beine stellen will. Das bundesrätliche Reformpaket sieht gewisse Einsparungen durch die Erhöhung des Frauenrentenalters und durch Anpassungen bei den Hinterlassenenrenten vor. Einen Leistungsausbau soll es bei der AHV in Form von sozialen Abfederungen bei vorzeitigen Pensionierungen und in der zweiten Säule durch eine markante Ausweitung des Versicherungsobligatoriums im Tieflohnbereich geben. Daneben werden massiv höhere Einnahmen anvisiert. Die Vorschläge des Bundesrats hätten folgende finanziellen Auswirkungen:

Leistungsseitige Korrekturen bei der AHV:

- Erhöhung des Frauenrentenalters: - 1'110 Mio.
- Anpassungen bei den Hinterlassenenrenten: - 360 Mio.
- Soziale Abfederungen bei vorzeitigen Pensionierungen: 390 Mio.
- Flexibilisierung des Rentenbezugs: 260 Mio.

Nettoeinsparungen: - **820 Mio.**

Mehreinnahmen AHV und BVG:

- Diverse beitragsseitige Mehreinnahmen bei der AHV (Tabelle 4-1 der Botschaft): 580 Mio.
- Verbleibende, über zusätzliche Mehrwertsteuereinnahmen zu schliessende Finanzierungslücke bei der AHV (Kap. 4.1 der Botschaft): 7'000 Mio.
- Mehrkosten für die berufliche Vorsorge (Tabelle 4-2 der Botschaft): 3'080 Mio.
- Zusätzliches Lohnprozent innerhalb der Stabilisierungsregel: 3'400 Mio.

Total der in der Botschaft in Aussicht gestellten jährlichen Mehreinnahmen: **rund 14'000 Mio.**

Beschlüsse des Ständerats: Als Erstrat hat der Ständerat am 16. September 2015 der Reform der Altersvorsorge 2020 zugestimmt. Dabei ist die kleine Kammer in folgenden Punkten von der bundesrätlichen Botschaft abgewichen:

- **Keine Anpassungen bei den Hinterlassenenrenten:** Mit diesem Beschluss wird auf ein Sparpotential von 360 Millionen Franken verzichtet.
- **Höhere AHV-Renten:** Die Neurenten sollen generell um 70 Franken angehoben und der Plafond für Ehepaare von 150 auf 155 Prozent erhöht werden. Bezogen auf das Jahr 2030 hätte dies Mehrausgaben von 1,4 Milliarden Franken zur Folge. Diese Mehrausgaben würden in den Folgejahren kontinuierlich weiterwachsen. Pikant ist, dass der Leistungsausbau nur bei Neurentnern zum Tragen käme, was zu einer krassen Ungleichbehandlung zwischen Neu- und Altrentnern führen würde.
- **Keine soziale Abfederung beim Rentenvorbezug:** Der Ständerat will auf Mehrausgaben von 390 Millionen Franken für soziale Abfederungen bei vorzeitigen Pensionierungen verzichten. Die Renten sollen bei einem Vorbezug bzw. bei einem Aufschub versicherungsmathematisch korrekt angepasst werden.
- **Kein BVG-Ausbau im Tieflohnbereich:** Die Eintrittsschwelle im BVG soll nicht gesenkt werden. Dafür sollen Teilzeitbeschäftigte besser versichert werden.
- **Höhere Lohnprozente:** Zur Finanzierung der höheren AHV-Renten sollen zusätzliche 0,3 Lohnprozente eingefordert werden.
- **Tiefere Mehrwertsteuererhöhung:** Der Ständerat will die Mehrwertsteuer "bloss" um ein Prozent erhöhen. Da mit seinen Beschlüssen die Finanzierungslücke der AHV (gemäss Bundesrat 8,3 Milliarden Franken per 2030) kaum verkleinert wird, ist offensichtlich, dass es sich hierbei bloss um eine erste Tranche von Mehrwertsteuererhöhungen handeln kann, der zwingend weitere werden folgen müssen.
- **Keine Schlechterstellung der Selbständigerwerbenden:** Der Ständerat will auf die ungerechtfertigte Beitragserhöhung bei den Selbständigerwerbenden und auf die Streichung der degressiven Beitragsskala verzichten.
- **Günstigere flankierende Massnahmen im BVG:** Für flankierende Massnahmen zur Kompensation der Auswirkungen einer Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes will der Ständerat 1,55 Milliarden Franken einsetzen (der Bundesrat sah hierfür 3,08 Milliarden Franken vor).
- **Stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes:** Der Bundesrat schlug vor, bei der finanziellen Mitbeteiligung des Bundes an den AHV-Ausgaben per 2030 gut 300 Millionen Franken einzusparen. Der Ständerat hat beschlossen, dass der Bund stattdessen zusätzliche 700 Millionen Franken in die AHV einschliessen soll. Die kleine Kammer blieb bisher die Antwort schuldig, wo sie diese zusätzliche Milliarde Franken (im Vergleich zu den Anträgen des Bundesrats) beim Bundeshaushalt einsparen will. Die Gefahr ist gross, dass dieser Beschluss zu höheren Steuern, Gebühren und Abgaben führen wird.
- **Keine Stabilisierungsregel:** Obwohl sich der Ständerat im Sommer 2011 im Zuge der Überweisung der Motion Luginbühl (Geschäft 11.3113; Einführung von Fiskalregeln bei der AHV und bei der IV) noch sehr deutlich für die Einführung einer Stabilisierungsregel ausgesprochen hat, will er nun plötzlich darauf verzichten.

Mit den Beschlüssen des Ständerats verkleinert sich das strukturelle Defizit der AHV kaum. Dafür darf durch den Verzicht auf den BVG-Ausbau im Tieflohnbereich mit tieferen Mehrkosten in der zweiten Säule gerechnet werden. In einer Gesamtbetrachtung setzt aber auch der Ständerat primär auf die Karte Mehreinnahmen. In einem Zeithorizont von zwanzig Jahren ist auch mit den Beschlüssen des Ständerats mit einem jährlichen finanziellen Mehrbedarf von gut 10 Milliarden Franken zu rechnen.

III. Positionen des sgv

Jährliche finanzielle Mehrbelastungen der Betriebe, der Erwerbstätigen, der Steuerzahler und der Konsumenten in zweistelliger Milliardenhöhe zur Sicherung der Altersvorsorge würden der Wirtschaft enorm schaden. Die Kaufkraft der privaten Haushalte würde geschwächt, der Konsum gedrosselt, das Wirtschaftswachstum eingebremst, Tausende von Arbeitsstellen würden vernichtet und unser Wohlstand geschmälert. Den Betrieben würden Mittel entzogen, die sie dringend für Investitionen in ihre Zukunft benötigen. Die Solidarität unter den Generationen würde überstrapaziert. Für den sgv stellen sowohl die Vorschläge des Bundesrats als auch die Beschlüsse des Ständerats keinen gangbaren Weg zur Reform der Altersvorsorge dar. Vom Nationalrat wird daher erwartet, dass er die Reform der Altersvorsorge grundlegend umkrempelt. Der sgv fordert dabei insbesondere folgende Korrekturen:

- **Beschränkung auf eine moderate Mehrwertsteuererhöhung:** Im Sinne einer Opfersymmetrie ist der sgv bereit, im Rahmen der Reform der Altersvorsorge eine moderate Erhöhung der Mehrwertsteuersätze hinzunehmen. Die Erhöhung ist jedoch auf 0,6 Mehrwertsteuerprozent zu beschränken, wobei die ersten 0,3 Prozent nahtlos aus der IV-Zusatzfinanzierung in die AHV überführt werden sollten. Die verbleibenden 0,3 Prozent sind dann einzufordern, wenn die geschlechtsneutrale Einführung des Referenzalters 65 vollständig umgesetzt ist. Weitere 0,4 Prozent Mehrwertsteuersatzerhöhungen können im Rahmen einer Stabilisierungsregel zur Disposition gestellt werden. Herauszustreichen gilt es, dass die Zustimmung des sgv zu einer moderaten Mehrwertsteuererhöhung unter dem Vorbehalt erfolgt, dass im Rahmen dieser Revision einer Stabilisierungsregel gemäss Vorschlag der Spitzenverbände der Wirtschaft zugestimmt wird. Verzichtet das Parlament auf eine solche Stabilisierungsregel, ist davon auszugehen, dass der sgv die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze in der obligatorischen Volksabstimmung wird bekämpfen müssen.
- **Keine höheren Lohnprozente:** Nicht zuletzt aufgrund der Frankenstärke steht die Schweizer Wirtschaft unter einem enormen Kosten- und Wettbewerbsdruck, der sich in Betriebsschliessungen oder -redimensionierungen, in einer gehäuften Auslagerung von ganzen Betrieben oder zumindest von Betriebszweigen und damit einhergehend in einem substantiellen Anstieg der Arbeitslosigkeit niederschlägt. Vor diesem Hintergrund sind Lohnprozenterhöhungen kategorisch abzulehnen.
- **Stabilisierungsregel als unverzichtbares Element der Altersreform:** Eine Stabilisierungsregel für die AHV ist angesichts der demografischen Herausforderungen eine absolut zwingende Massnahme zur Sicherung der AHV-Renten. Sie soll in jedem Fall ein finanzielles Abdriften der AHV vermeiden und die Renten langfristig auf heutigem Niveau sichern. Zusammen mit den anderen Spitzenverbänden der Wirtschaft verlangt der sgv, dass eine zweistufig greifende Stabilisierungsregel zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Altersreform wird. Der gemeinsam portierte Vorschlag sieht vor, dass in einer ersten Phase Bundesrat und Parlament zum Handeln gezwungen werden. Fällt der Deckungsgrad des AHV-Fonds unter 100 Prozent, hat die Politik die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die AHV-Finzen zu stabilisieren. Scheitert das Parlament bei diesem Vorhaben, beginnt ab einem Deckungsgrad des AHV-Fonds von unter 80 Prozent ein Automatismus zu greifen. Gemäss diesem ist das Rentenalter etappiert in Monatsschritten bis auf maximal 67 Jahre zu erhöhen. Parallel dazu ist der Mehrwertsteuersatz um weitere 0,4 Prozent anzuheben. Mit einer solchen Stabilisierungsregel kann sichergestellt werden, dass die AHV-Finzen nie in einen kritischen Bereich abdriften und die Auszahlung der Renten immer auf dem heutigen Niveau gewährleistet bleibt. Das Heft des Handelns bleibt in der Hand der Politik, die nach der erstmaligen Aktivierung der Stabilisierungsregel mehrere Jahre Zeit hat, griffige Massnahmen zu verabschieden. Die zweite Stufe der Stabilisierungsregel mit automatisch greifenden Massnahmen kommt nur dann zum Tragen, wenn die AHV-Reserven in einen kritischen Bereich abtauchen. Einen ähnlichen Automatismus kennen wir bereits bei der Arbeitslosenversicherung. Dieser hat sich dort bestens bewährt, weshalb es dringend angezeigt ist, auch die AHV mit einem solchen Schutzmechanismus auszustatten.
- **Keine Benachteiligung der Selbständigerwerbenden:** Die heutige Differenzierung bei den Beitragssätzen stellt kein Geschenk an die Selbständigerwerbenden dar, sondern ist ausschliesslich auf unterschiedliche Berechnungsansätze zurückzuführen. Bei den Unselbständigerwerbenden

den ist in der für die AHV-Beitragsberechnung massgebende Lohnsumme der Arbeitgeberanteil an die Sozialversicherungen bereits abgezogen. Um zu vergleichbaren Beitragszahlungen zu gelangen, muss deshalb bei den Unselbständigerwerbenden auf einer bereits verringerten Lohnsumme ein höherer Beitragssatz berücksichtigt werden, als dies bei den Selbständigerwerbenden der Fall ist. Die vom Bundesrat beantragte Angleichung der Beitragssätze hätte eine klare Benachteiligung der Selbständigerwerbenden zur Folge und ist daher abzulehnen. Weiter festzuhalten ist auch an der sinkenden Beitragsskala, die eine der wenigen sozialen Abfederungen zugunsten einkommensschwacher Selbständigerwerbender darstellt und deren Streichung auch aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen verkehrt wäre.

- **Verzicht auf höhere AHV-Renten und auf einen höheren Plafond für Ehepaare:** Angesichts der massiven Defizite, die der AHV drohen, kann es nicht angehen, die Neurenten generell um 70 Franken zu erhöhen. Die Mehrkosten, die während Jahrzehnten kontinuierlich ansteigen würden, wären viel zu hoch. Es ist nicht einsichtig, weshalb die vom Parlament klar abgelehnte Volksinitiative AHVplus nun plötzlich zu rund einem Drittel umgesetzt werden soll. Klar abzulehnen gilt es auch die Absicht, in der zweiten Säule beschlossene Massnahmen mit Leistungsverbesserungen in der ersten Säule zu kompensieren. Damit würde einer uralten Forderung der Linken entsprochen, die seit je die zweite Säule zugunsten der ersten Säule schwächen will. Festzuhalten gilt es auch, dass gerade Personen mit kleinen Renten finanziell nicht bessergestellt würden, da bei ihnen eine höhere AHV-Rente meist zur Folge hat, dass ihre Ansprüche auf Ergänzungsleistungen entsprechend verringert werden. Widersinnig ist, dass mit dem gewählten Ansatz eine Vielzahl von Personen in den Genuss von Kompensationen für die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes kämen, die gar nicht BVG-versichert sind und bei denen es demzufolge nichts zu kompensieren gibt. Grossen Unmut auslösen würde sicher auch der Ansatz, "bloss" die Renten aufzubessern, die nach der Inkraftsetzung der Vorlage neu ausgerichtet werden. Bei den meisten Versicherten, die heute das Rentenalter erreichen, kommen bereits Umwandlungssätze zur Anwendung, die deutlich unter dem BVG-Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent liegen. Flankierende Massnahmen hierfür gibt es meist keine oder dann nur unzureichende (finanziert über den Arbeitgeber oder bei öffentlichen Kassen über den Steuerzahler). All diese Versicherten würden kaum akzeptieren, dass sie gegenüber jenen, die erst nach Inkraftsetzung der Gesetzesrevision in Pension gehen, klar benachteiligt würden. Die AHV baut auf dem Grundsatz auf, dass alle Versicherten gleich zu behandeln sind. Mit der Einführung einer Zweiklassengesellschaft auf Stufe Rentenbezüger würde diesem wichtigen Grundsatz fundamental widersprochen.
- **Geschlechtsneutrales Rentenalter:** Angesichts der deutlich höheren Lebenserwartung der Frauen und den sich abzeichnenden Finanzierungslücken in der Altersvorsorge ist es höchste Zeit, das Rentenalter in einem ersten Schritt geschlechtsneutral bei 65 Jahren anzusetzen.
- **Keine sozialen Abfederungen bei Frühpensionierungen:** Bei einem strukturellen Defizit per 2030 von rund 8,3 Milliarden Franken kann es sich die AHV schlicht nicht leisten, neue Ausgaben in der Grössenordnung von knapp 400 Millionen Franken hinzunehmen. Neben finanziellen Überlegungen sprechen auch absehbare Vollzugsprobleme gegen die Privilegierung ausgewählter Personengruppen bei Rentenkürzungen infolge vorzeitiger Pensionierung. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Detailregelungen sind sehr komplex. Die Umsetzung wäre administrativ aufwändig und teuer, Streitigkeiten wären vorprogrammiert. Zudem gilt es festzuhalten, dass Versicherte, die in angespannten finanziellen Verhältnissen leben, bei einer vorzeitigen Pensionierung Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Ihnen brächte die vorgeschlagene soziale Abfederung keinen Zusatznutzen. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen würden daher primär falsche Anreize gesetzt, die Personen zu einer vorzeitigen Pensionierung verleiten, die eine solche ansonsten gar nicht anstreben. Im Weiteren ist mit Mitnahmeeffekten zu rechnen, die sich die AHV ebenfalls nicht leisten kann.
- **Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes:** Angesichts der ungebremst steigenden Lebenserwartung und den düsteren Perspektiven an den Anlagemärkten ist eine deutliche Sen-

kung des BVG-Mindestumwandlungssatzes aus sgV-Sicht unumgänglich. Wird darauf verzichtet, gefährdet man insbesondere jene Vorsorgeeinrichtungen akut, die überwiegend Arbeitnehmende mit Einkommen im Bereich des BVG-Obligatoriums versichern.

- **Moderate Abfederung der Auswirkungen einer BVG-Mindestumwandlungssatzsenkung:** Der sgV stellt sich hinter die vom Ständerat verabschiedeten Abfederungsmassnahmen, die eine leichte Senkung des Koordinationsabzugs sowie in gewissen Alterskategorien leicht höhere Altersgutschriften vorsehen. Die dadurch verursachten Mehrkosten sind zwar alles andere als vernachlässigbar. Sie liegen aber immerhin um rund die Hälfte unter den Mitteln, die der Bundesrat einfordern wollte.
- **Kein BVG-Ausbau im Tieflohnbereich:** Die Senkung der Eintrittsschwelle hätte in Kombination mit der Abschaffung des Koordinationsabzugs erheblich höhere Lohnnebenkosten zur Folge (speziell im Tieflohnbereich). Da Tieflohneinkommen gehäuft in Branchen anzutreffen sind, in denen es den Betrieben wirtschaftlich eher schlecht geht, ist davon auszugehen, dass derartige Mehrbelastungen nicht ohne schmerzhaftes Begleiterscheitungen blieben. Viele Betriebe müssten wohl Arbeitsstellen streichen oder Teile der Produktion ins Ausland verlagern. Dort wo die Arbeitsplätze gesichert werden können, würde ein erheblicher Lohndruck entstehen. Dieser Lohndruck hätte für die betroffenen Arbeitnehmer eine doppelte "Bestrafung" (höhere Lohnnebenkosten, stagnierende oder gar sinkende Löhne) zur Folge, was nicht hingenommen werden kann. Gemäss Erläuterungen in der Botschaft hätte die vorgeschlagene Senkung der Eintrittsschwelle zudem zur Folge, dass rund 300'000 Beschäftigte neu dem BVG unterstellt würden. Dabei würde es sich ausnahmslos um Versicherte handeln, die bei relativ hohen Verwaltungskosten bloss bescheidene Altersguthaben ansparen könnten. Die Effizienz der beruflichen Vorsorge würde sich gesamthaft verringern, was es zu verhindern gilt.
- **Verzicht auf Korrekturen bei der Legal Quote:** In der Botschaft wird klar aufgezeigt, dass die Ausschüttungsquote der Lebensversicherer im langjährigen Durchschnitt deutlich über dem liegt, was ihnen der Gesetzgeber vorschreibt. Aus Sicht des sgV besteht kein Anlass, mit neuen gesetzlichen Vorgaben ein Problem zu beheben, das es als solches gar nicht gibt. Festzuhalten gilt es auch, dass das Gros der Klein- und Kleinstbetriebe in der Schweiz auf Gedeih und Verderb auf eine Partnerschaft mit einem Lebensversicherer angewiesen ist, weil es für sie kaum valable Alternativen gibt. Angesichts dieser Ausgangslage ist unbedingt zu verhindern, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für diese Lebensversicherer derart unattraktiv werden, dass sie sich ganz oder auch nur punktuell aus der beruflichen Vorsorge zurückziehen.
- **Hohe zeitliche Dringlichkeit:** Jede Anpassung der Mehrwertsteuersätze verursacht Umstellungskosten von rund 300 Millionen Franken. So müssen beispielsweise in praktisch allen Betrieben Informatikprogramme angepasst werden, was kosten- und vor allem zeitintensiv ist, da die hierzu befähigten EDV-Spezialisten nicht in beliebiger Zahl zur Verfügung stehen. Damit unnötige Umstellungskosten vermieden werden können, ist alles daran zu setzen, dass die per Ende 2017 auslaufenden 0,3 Mehrwertsteuerprozente aus der IV-Zusatzfinanzierung nahtlos in die AHV überführt werden können. Da die Betriebe ausreichend Vorlaufzeit für eine Umstellung (beziehungsweise für den Verzicht auf eine Umstellung) benötigen, bedingt dies, dass die Verfassungsabstimmung über die Anpassung der Mehrwertsteuersätze spätestens im Juni 2017 stattfinden kann. Bleibt dieser Entscheid aus, heisst das für die Wirtschaft, dass sie sich auf eine Senkung der Mehrwertsteuersätze per anfangs 2018 einzurichten hat. Eine solche Umstellung wird sich mit einer Volksabstimmung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr rückgängig machen lassen.

Der sgV ist dezidiert der Ansicht, dass es den Betrieben (und unserer Volkswirtschaft als Ganzes) nicht zugemutet werden kann, innert zu kurzen Abständen mehrfach die hohen Umstellungskosten für Mehrwertsteuersatzanpassungen zu tragen. Zwischen den einzelnen Anpassungen müssen mindestens zwei Jahre vergehen. Das Parlament wird daher dringend ersucht, die parlamentarischen Beratungen zur Reform der Altersvorsorge 2020 so zügig voranzutreiben, dass die notwendige Verfassungsabstimmung über die Mehrwertsteuersätze spätestens im Juni 2017 stattfinden

den kann. Gelingt dies nicht, darf eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zugunsten der AHV frühestens per anfangs 2020 in Erwägung gezogen werden.

Aus Sicht der KMU-Wirtschaft ist eine rasche Reform der Altersvorsorge unerlässlich. Der sgv ist aber nicht bereit, hierfür jeden Preis zu bezahlen. Eine nachhaltige Reform muss ausgewogen sein und hat sich am Grundsatz der Opfersymmetrie zu orientieren. Klar abzulehnen ist eine Reform, die praktisch ausschliesslich auf die Karte Mehreinnahmen setzt, wie dies bei den Fassungen des Bundesrats und des Ständerats der Fall ist. Ein Reformpaket, dass auf längere Sicht jährliche Mehreinnahmen von gut zehn Milliarden Franken zur Folge hätte, würde die Kaufkraft der Konsumentinnen und Konsumenten mindern, das Wirtschaftswachstum einbremsen, Tausende von Arbeitsstellen vernichten und unseren Wohlstand schmälern. Um all diese negativen Entwicklungen verhindern zu können, ist es unumgänglich, zumindest in einer Stabilisierungsregel eine schrittweise Erhöhung des Rentenalters festzuschreiben. Wird auf dieses Instrument verzichtet, muss davon ausgegangen werden, dass der sgv die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze in der obligatorischen Volksabstimmung wird bekämpfen müssen. Die Chancen, einen solchen Abstimmungskampf gewinnen zu können, sind als recht hoch einzuschätzen, sprach sich doch der Souverän bereits einmal (16. März 2004) mit 69 Prozent Nein-Stimmen und 23 ablehnenden Ständen unmissverständlich klar gegen höhere Mehrwertsteuersätze zugunsten der Sozialwerke aus.

IV. Fazit

Bundesrat und Ständerat möchten die Altersvorsorge primär mittels Mehreinnahmen sanieren. Bei Nettoeinsparungen von unter einer Milliarde Franken müsste bis etwa 2035 mit jährlichen Mehreinnahmen von über zehn Milliarden Franken gerechnet werden. Aus Sicht des sgv ist ein solches Reformpaket schlicht inakzeptabel, da es der Wirtschaft grossen Schaden zuführen würde. Die Generationensolidarität würde massiv überstrapaziert, was mit dazu beitragen würde, dass eine derart un ausgewogene Vorlage spätestens an der Urne kläglich scheitern würde. Damit ein erneuter Scherbenhaufen vermieden werden kann, muss der Nationalrat die Reform Altersvorsorge 2020 zwingend in neue Bahnen lenken. Dabei ist konsequent auf jeglichen Leistungsausbau zu verzichten. Die einzufordernden Mehreinnahmen sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass Lohnprozentenerhöhungen für die Wirtschaft ein No-Go darstellen. Damit sichergestellt werden kann, dass die AHV-Finzen nie in einen kritischen Bereich abdriften, muss eine zweistufig greifende Stabilisierungsregel einen unverzichtbaren Bestandteil der Reformvorlage darstellen. Angesichts der stetig steigenden Lebenserwartung und den unbefriedigenden Perspektiven an den Finanzmärkten ist der BVG-Mindestumwandlungssatz rasch zu senken. Die parallel dazu zu beschliessenden Abfederungsmassnahmen zum Erhalt des Leistungsniveaus sind moderat auszugestalten. Zumindest in einer Stabilisierungsregel muss eine schrittweise Erhöhung des Rentenalters festgeschrieben werden.

Bern, 21. März 2016

Dossierverantwortlicher

Kurt Gfeller, Vizedirektor
Telefon 031 380 14 31, E-Mail k.gfeller@sgv-usam.ch